

„Der Gänsefuß“

- meinungsbildende Zeitung für Steinweiler -

Ausgabe 3/2010

r

Komplizierte Rechtsanwendung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Genehmigung eines Geothermiekraftwerks sind wahrlich kompliziert; Bestimmungen des Bundesberggesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes oder landesrechtlicher Wassergesetze, des Abgrabungsgesetzes, bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Regelungen und ggfs. des Raumordnungsgesetzes oder des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beschreiben im wesentlichen den Rechtsrahmen zur Zulässigkeit von Geothermieprojekten. Das halten Sie für kompliziert, wir auch. Wen wundert es, daß es hier und da zur Konfusion führt. Nicht nur beim Bürger, nein auch bei den Behörden. Hier ein Originalzitat aus dem Bericht der Bundesregierung vom 14. 5. 2009:

„Eine Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen hat ergeben, dass die zuständigen Landesbehörden die Genehmigung von Geothermieranlagen unterschiedlich handhaben. Dies ist zum einen auf die (noch) geringe Verwaltungspraxis zurückzuführen.“

Später befindet die Bundesregierung in diesem Bericht:

„Eine einheitliche Auslegung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist im Hinblick auf Rechtssicherheit für die Investoren wichtig.“

Das mag sicherlich so sein, aber der „Gänsefuß“ meint, auch der Bürger hat einen Anspruch auf verlässlich einheitliche Anwendung der Gesetze; dort werden nämlich auch seine Mitwirkungsrechte an den Genehmigungsverfahren beschrieben. Es ist völlig unangemessen, daß hier nur einseitig die Rechtssicherheit für die Investoren als schützenswert herausgestellt wird; aber so sieht letztlich die Wertschätzung der Bundesregierung für die Bürger aus.

Und was schon für die Bundesregierung gilt, das gilt dann erst recht für die nachgeordneten Behörden, ob Landes- oder Kommunalbehörden, das bleibt sich gleich. Wo haben wir denn als möglicherweise betroffene Bürger verlässlich Aussagen über das geplante Genehmigungsverfahren erhalten. Wo haben uns denn die ach so bürgernah arbeitenden kommunalen Behörden nahegebracht, an welcher Stelle des Verfahrens Beteiligungsrechte der Bürger bestehen? Weder die Kreisverwaltung noch die Verbandsgemeindeverwaltung haben hier aufklärend gewirkt, man hat nur so getan als ob.

Nein, es ist sogar das Gegenteil praktiziert worden. Kreisverwaltung und Verbandsgemeindeverwaltung haben durch gemeinsame Erklärung eine öffentliche Behandlung des Geothermieprojektes im Gemeinderat Steinweiler verhindert. Die Geheimhaltung ging so weit, daß die Gemeinderäte bis zum Morgen

der Sitzung noch nicht einmal wußten, worüber sie abends zu befinden hatten. So kann man durch weitere Komplizierung des Verfahrens und Behinderung die wirksame Kontrolle des Verwaltungshandelns durch den Bürger unterbinden.

Es ist zu hoffen, daß die neu gegründete „Bürgerinitiative Geothermie Steinweiler“ (BIGS) noch die Zeit findet, in dem bereits seit langem vorbereiteten Verfahren wirkungsvoll den Bürgerwillen mit einzubringen. Das wird nicht leicht ob der rechtlichen Komplexität; das wird auch nicht leicht ob der Tatsache, daß die beteiligten Behörden offensichtlich „mauern“.

Wem sind diese Behörden eigentlich verpflichtet, den Investoren oder der Allgemeinheit? Parteien wirft man zuweilen Klientelpolitik vor, die Rechtsanwendung durch die Behörden muß von solchen Ausprägungen jedoch verschont bleiben.

Und es ist allzu verständlich, wenn man jetzt von den Gemeinderäten in Steinweiler erwartet, daß sie sich offensiv um Aufklärung und öffentliche Behandlung des Themas einsetzen. Schützenswert sind nicht nur die finanziellen Interessen eines möglichen Betreibers, schützenswert sind vor allem auch die körperliche Unversehrtheit der Bürger, ihre Vermögenswerte und die Lebensqualität in diesem Ort.

Und von den gewählten Politikern in Bund, Land und Kreis dürfen wir erwarten, daß sie sich uns Bürgern in der Südpfalz stellen und darlegen, wie ernst sie das Schutzbedürfnis der Bürger nehmen.

Was darf´s denn sein?

Das Monopoly-Ratespiel geht weiter. Die Spielleitung besteht aus Landesbehörde, Investor, Kreisverwaltung und Verbandsgemeindeverwaltung. Sie alle wissen, welche Verwaltungsverfahren zu durchlaufen sind, soll denn das Geothermieprojekt realisiert werden.

Den Bürgern ist dies nicht eindeutig klar und Aufklärung zu den Regeln werden seitens der Initiatoren nicht gegeben. So gewinnt natürlich immer die Bank.

Wer da als Bürger in den Dickicht der Bestimmungen abtaucht, um Erhellung zu finden, stellt fest, daß ihm wesentliche Fakten zu dem Vorhaben fehlen. Mit jeder neuen Facette des Vorhabens, die bekannt wird, wird der einzuschlagende Weg etwas klarer, weil Alternativen wegfallen.

Eines ist für den „Gänsefuß“ bereits heute sicher; das Ganze wird umgesetzt unter gar keiner oder minimaler Bürgerbeteiligung. Das ist eine Schande.

Bürgerbeteiligung nicht erwünscht

Nach den jüngsten Informationen, die der „Gänsefuß“ erhalten hat, befindet sich das ausgeguckte Grundstück nicht am Waldrand in Richtung Kandel, sondern etwa 150 m vom Waldrand entfernt. Damit ist wohl ein Planfeststellungsverfahren, wie es ursprünglich von uns vermutet wurde, nicht durchzuführen, weil ein möglicherweise ausgewiesenes FFH-Gebiet (flora-fauna-habitat-Gebiet) nicht berührt wird.

Jetzt zeichnet sich ab:

Der Raumordnungsplan wird im vereinfachten Verfahren geändert. Die Beteiligung der Gemeinde war mit einer Stellungnahme des Gemeinderats vorgesehen. Die Querelen um die Öffentlichkeit der Sitzung und das „Mauern“ von Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltung haben eine sachlich fundierte Stellungnahme des Gemeinderates verhindert. Vielen Dank, Herr Brechtel und besten Dank, Herr Poss.

Das Vorhaben wird nun in 2 Projekte geteilt. Einmal haben wir hier das reine Geothermieprojekt mit den vorgesehenen Probebohrungen und andererseits haben wir das ggfs. später zu errichtende Kraftwerk, wo Wärme in Elektrizität umgewandelt wird.

1. Geothermiebohrungen

Die Genehmigung für dieses Projekt wird ausschließlich durch die Bergbaubehörde erteilt. Ein Einvernehmen mit der Gemeinde ist nicht notwendig; der Gemeinderat wird also gar nicht gefragt. Eine Bürgerbeteiligung ist ausgeschlossen.

Wir können davon ausgehen, daß die Probebohrungen in jedem Fall genehmigt werden; die Genehmigung umfaßt die Bohrtätigkeit an sich sowie die Errichtung der notwendigen Betriebsanlagen.

2. Kraftwerksbau

Ist absehbar, daß das Bohrfeld ergiebig ist und tatsächlich eine Stromerzeugung möglich ist, wird ein Antrag auf Genehmigung der Errichtung eines Kraftwerkes eingebracht werden.

Es handelt sich dann um ein Vorhaben im unbeplanten Außenbereich: Solche Verfahren werden nach § 35 BauGB behandelt. Wir nehmen an, daß eine Fachplanung i.S. des § 38 BauGB nicht vorgesehen ist.

Was passiert im Verfahren nach § 35 BauGB. Zulässig sind sogenannte privilegierte Vorhaben, die weitgehend abschließend im Baugesetzbuch aufgeführt sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Wir gehen davon aus, daß über die Landstraße die Erschließung gesichert wird; öffentliche Belange werden nicht entgegenstehen, weil der Raumordnungsplan just die Präsenz solcher Einrichtungen vorsehen wird. Dafür hat man die Änderung auf den Weg gebracht.

Von den Geothermieunternehmen wird immer behauptet, ihre Vorhaben wären nicht privilegiert. Das BauGB nennt jedoch als privilegiert und damit als zulässig u.a. ein Vorhaben, wenn es

der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Würde nach dieser Vorschrift verfahren, müßte die Gemeinde ihre Zustimmung zu dem Vorhaben erteilen. Eine Verweigerung der Zustimmung könnte zu erheblichen Schadensersatzforderungen führen und letztendlich wäre die Zustimmung durch Gerichtsentscheid erzwingbar. Hier wären ggfs. sogar die Ratsmitglieder in einer persönlichen Haftung. Es ist klar, wie ein solches Verfahren enden würde.

In diesem Verfahren gibt es keine Bürgerbeiligung. Es wäre aber daran zu denken, gegen eine erteilte Baugenehmigung zu klagen. Wer wird als Einzelbürger dies tun?

Variante 2 wäre eine Behandlung der Sache i. S. des § 35 Abs. 2, wo es heißt:

„Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“

Es handelt sich hier um eine Ermessensentscheidung, wobei die Genehmigungsbehörde sowie die Gemeinde faktisch kein Ermessen ausüben können, soweit die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Auch hier gilt das vorher Gesagte bezüglich der richterlichen Kontrolle.

Endergebnis: Es wird eine Genehmigung erteilt. Die Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.

Aber: gegen die erteilte Baugenehmigung kann evtl. im Klageweg vorgegangen werden. Wer wird dies tun? Wohl keiner.

Fazit: Das Geothermiekraftwerk wird kommen, ob wir es wollen oder nicht. Und wir dürfen die Faust im Sack machen.

Soweit die Darstellung aus der Sicht des juristisch nicht vorgebildeten „Gänsefuß“. Es kann sein, daß die Argumentation im Einzelfall widerlegt werden wird, eines bleibt jedoch als Aussage bestehen:

Die Bürger werden nicht gehört und das ist aus Sicht der beteiligten Verwaltungen gut so.

Es würde den „Gänsefuß“ maßlos freuen, wenn er in dieser Ansicht Belehrung seitens der Verwaltungen erfahren würde. Dann hätte die Provokation auch letztlich etwas Positives bewirkt und nicht nur Volkszorn geschürt.